

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde in Steinwedel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde in Steinwedel für die Friedhöfe in Steinwedel und Ramhorst am 30. August 2023 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 21. Juli 2015 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der bisherige § 6 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|------------|
| a) Nutzungsrecht für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre – je Grabstelle -: | 150,00 € |
| b) Nutzungsrecht für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre – je Grabstelle -: | 1.260,00 € |
| c) Nutzungsrecht für Urnen für 30 Jahre – je Grabstelle -: | 1.000,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|---|------------|
| a) Nutzungsrecht für 30 Jahre – je Grabstelle –: | 1.500,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstelle –: | 50,00 € |

3. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|---|------------|
| a) Nutzungsrecht für 30 Jahre – für bis zu 3 Urnen – je Grabstätte –: | 1.620,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstätte –: | 54,00 € |

4. Urnenrasengrabstätte:

- | | |
|---|------------|
| a) Nutzungsrecht für 30 Jahre – je Grabstelle –: | 1.800,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstelle –: | 60,00 € |

Die Kosten der Grabplatte (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

5. Rasenwahlgrabstätte:

- | | |
|---|------------|
| a) Nutzungsrecht für eine Sargbestattung für 30 Jahre – je Grabstelle –: | 2.610,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstelle –: | 87,00 € |

Die Kosten der Grabplatte (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

6. Rasenreihengrabstätte mit Pflanzstreifen:

- | | |
|--|------------|
| a) Nutzungsrecht für eine Sargbestattung für 30 Jahre – je Grabstelle -: | 2.550,00 € |
|--|------------|

Die Kosten für das Grabzeichen werden direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der Nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

7. Rasenpartnergrabstätte mit Pflanzstreifen (einmal verlängerbar):

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre – je Doppelgrabstelle -: 4.050,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Doppelgrabstelle -: 135,00 €

Die Kosten für das Grabzeichen werden direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der Nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

8. Urnenreihengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage „Altes Familiengrab“:

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre – je Grabstelle -: 2.220,00 €

Die Kosten der Bronzetafel (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

9. Partnerurnengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage „Altes Familiengrab“ (einmal verlängerbar):

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre – je Doppelgrabstelle -: 3.720,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Doppelgrabstelle -: 124,00 €

Die Kosten für das Grabzeichen (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

10. Reihengrabstätte im Rasengräberfeld (Ramhorst):

- a) Nutzungsrecht für Sargbeisetzungen für 30 Jahre – je Grabstelle -: 2.610,00 €
- b) Nutzungsrecht für Urnenbeisetzungen für 30 Jahre – je Grabstelle -: 1.800,00 €

Die Kosten der Bronzeplatte (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

11. Partnergrabstätte im Rasengräberfeld (Ramhorst) (einmal verlängerbar):

11.1.

- a) Nutzungsrecht für Sargbeisetzungen für 30 Jahre – je Doppelgrabstelle -: 5.220,00 €
- b) Nutzungsrecht für Urnenbeisetzungen für 30 Jahre – je Doppelgrabstelle -: 3.600,00 €

11.2.

- a) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes für Sargbeisetzungen – je Doppelgrabstelle -: 174,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes für Urnenbeisetzungen – je Doppelgrabstelle -: 120,00 €

Die Kosten für das Grabzeichen (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 2b und 5b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Die Gebühren umfassen neben der eigentlichen Bestattung (Hauptleistung) auch die anfallenden Nebenkosten für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. für eine Sargbestattung

- a) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 500,00 €
- b) Samstagszuschlag bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 200,00 €

2. für eine Urnenbestattung

- a) je Bestattungsfall: 350,00 €
- b) Samstagszuschlag bei Urnenbestattungen: 150,00 €

Sofern anlässlich der Bestattung Arbeiten erforderlich werden, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlichen entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

III. Verwaltungsgebühren:

- 1. Für die Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals: 75,00 €
- 2. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 90,00 €
- 3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit für stehende Grabmale bei der Verlängerung von Nutzungsrechten – für jedes Jahr der Verlängerung: 3,00 €
- 4. Für die Bearbeitung eines Antrages auf vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes einer Grabstätte: 7,00 €

IV. Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle / Kirche:

- 1. für die Benutzung der Aussegnungshalle / Kirche in Steinwedel – je Bestattungsfall: 160,00 €
- 2. für die Benutzung des Glockenturms in Ramhorst – je Bestattungsfall: 40,00 €

Wir weisen grundsätzlich daraufhin, dass zusätzliche Kosten durch den Bestatter entstehen können.

V. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes einer Grabstätte vor Beendigung der Ruhezeit:

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte werden Gebühren für die Herrichtung (Arbeitsaufwand, Erde, Rasensaat etc.) und eine Pflegepauschale pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben:

1. für die Herrichtung von Grabstätten:

- a) einer Wahlgrabstätte – je Grabstelle -: 85,00 €
- b) einer Urnenwahlgrabstätte – je Grabstätte -: 65,00 €
- c) eine Gebühr gemäß III Nummer 4.

Sofern anlässlich der Herrichtung der Grabstätten außergewöhnliche Kosten entstehen, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

2. für die Pflege von Grabstätten:

- a) Pflegepauschale für eine Wahlgrabstätte – pro Jahr / je Grabstelle -: 80,00 €
b) Pflegepauschale für eine Urnenwahlgrabstätte – pro Jahr / je Grabstätte -: 40,00 €

Dies gilt nicht für Grabstätten, deren Pflege aufgrund sonstiger Vorschriften ausschließlich der Friedhofsträgerin obliegt.

3. Leistungen, für die in dieser Gebührenordnung kein Tarif vorgesehen ist, werden nach dem tatsächlichen Bruttoaufwand berechnet.

Diese Gebühren sind im Voraus und in einer Summe für die verbleibende Ruhezeit (max. 5 Jahre) zu entrichten.

VI. Gebühren für die Ersatzvornahme bei Pflichtverletzungen durch die Nutzungsberechtigten:

Sofern eine nutzungsberechtigte Person die ihr gemäß der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde in Steinwedel obliegenden Pflichten nicht erfüllt und sich die Friedhofsträgerin diesbezüglich das Recht vorbehalten hat eine Ersatzvornahme auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vorzunehmen, wird für die Durchführung der Ersatzvornahme eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

Der § 7 (Sonderfälle) wird wie folgt ersetzt:

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Bruttoaufwand berechnet. Dies gilt insbesondere für Umbettungen.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Steinwedel, den 30. August 2023
Der Kirchenvorstand:

gez. B. Rohloff
(Vorsitzender)

gez. K. Kuhlitz
(Kirchenvorsteherin)

L. S.

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 8. September 2023

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

gez. Rust
(Bevollmächtigte des KKV)

L.S.

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde in Steinwedel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde in Steinwedel hat der Kirchenvorstand am 13. Oktober 2015 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 21. Juli 2015 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der bisherige § 6 Gebührentarif Absatz I Nr. 6 (Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung) wird wie folgt geändert:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 3b und 4b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2 und 3.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Der bisherige § 6 Gebührentarif Absatz III (Verwaltungsgebühren) wird wie folgt geändert:

1. Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals	60,00 €
2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)	90,00 €
3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung	3,00 €
4. Für die Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung aus festem Material:	60,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 15. November 2015 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Steinwedel, den 13. Oktober 2015

Der Kirchenvorstand:

gez. Peisert
(Vorsitzender)

gez. Scheferling
(Kirchenvorsteher)

L. S.

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 4. November 2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

L.S.

gez. Veth
(Bevollmächtigter des KKV)

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde in Steinwedel.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde für den Friedhof in Steinwedel am 21. Juli 2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre: | 115,00 € |
| b) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre: | 270,00 € |
| c) für Urnen – für 30 Jahre: | 140,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : | 870,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : | 29,00 € |

3. Urnenwahlgrabstätte (für bis zu 3 Urnen):

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : | 660,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : | 22,00 € |

4. Wahlgrabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung (Rasenurnengrab):

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : | 840,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : | 28,00 € |

Zusätzlich werden dem Gebührenpflichtigen die tatsächlichen Kosten der Grabplatte, entsprechend der Rechnung des Steinmetzes, in Rechnung gestellt.

5. Wahlgrabstätte für Säрге ohne Pflegeverpflichtung (Rasensarggrab):

- | | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : | 1.680,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : | 56,00 € |

Zusätzlich werden dem Gebührenpflichtigen die tatsächlichen Kosten der Grabplatte, entsprechend der Rechnung des Steinmetzes, in Rechnung gestellt.

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

- | | |
|--|--|
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 3b, 4b, 5b und 6b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
|--|--|

b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	420,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	270,00 €
3. zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten, Bepflanzung abräumen) je Arbeitsstunde:	36,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals	60,00 €
a) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):	90,00 €
b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:	3,00 €
2. Für die Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung aus festen Material:	60,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle:

1. in Steinwedel – je Bestattungsfall:	100,00 €
2. in Ramhorst – je Bestattungsfall:	25,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 30. November 1995 sowie der nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Steinwedel, den 21. Juli 2015

Der Kirchenvorstand:

L. S.

M. Peisert
Vorsitzender

D. Lahmann
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 11. August 2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

Veth
Bevollmächtigter des KKV

L. S.